

I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Amtes Oldenburg-Land über die Führung eines Grundstückseigentümerverzeichnisses (Liegenschaftskataster) vom 08.12.1993

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Oldenburg-Land vom 08.10.2007 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zweck des Grundstückseigentümerverzeichnisses

Das Amt Oldenburg-Land führt zur Erfüllung eigener Aufgaben des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels ein Grundstückseigentümerverzeichnis.

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i. H., den 25.10.2007

Amt Oldenburg-Land

Der Amtsvorsteher

gez. Klinckhamer

(L.S.)